

„8. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar – Homberg vom 2. April 1996“

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405), zuletzt geändert durch Gesetz am 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578), und des § 39 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 02.04.1996, zuletzt geändert am 09.12.2014, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I – Änderung der Verbandssatzung

§ 2 (Aufgabe) wird wie folgt geändert:

§ 2 – Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, die Verpflichtungen seiner Mitgliedsgemeinden im Rahmen der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Orts- und Stadtteile zur Versorgung ihrer Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu erfüllen, die Betreuung von Wasserversorgungsanlagen in Stadt- bzw. Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden zu übernehmen und die Wasser- und Bodenverhältnisse in den für die Wassergewinnung in Anspruch genommenen Gebieten zu ordnen und zu verbessern.
- (2) Der Verband kann im Auftrage seiner Mitgliedsgemeinden die Benutzungsgebühren durch den Erlass und die Zustellung von Gebührenbescheiden von den Endverbrauchern erheben und einziehen.
- (3) Der Verband kann auch mit Nichtmitgliedern Wasserlieferungsverträge abschließen (siehe hierzu § 11 Ziffer 12).

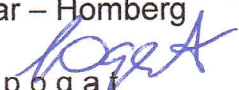
(§§ 2 WVG)

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Efze), den 11. Dezember 2018

Wasserverband
Gruppenwasserwerk
Fritzlar – Homberg


Spogat
Verbandsvorsteher

